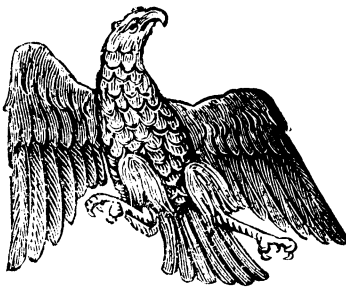


Dels'er Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Goldmark.

Postcheckkonten
Kreiscommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfspaltige Petitzeile 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Dels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Dels.

Nr. 37.

Dels, den 22. August 1924.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

Bekanntmachungen des Landrats.

Arbeitgeber meldet jeden Bedarf von Arbeitskräften bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis des Kreises Dels, Kronprinzenstraße 10, Kreishaus, 2. Eingang an.

Geschäftsstunden für den öffentlichen Verkehr
werktags von 8—12 Uhr vormittags
3—6 Uhr nachmittags

K. I. 1272.

Dels, den 21. August 1924.

Aufstellung des Gemeindevoranschlags für 1924.

Auf Grund des § 119 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 veranlasse ich die Herren Gemeindevorsteher, mit der Aufstellung und Feststellung der Voranschläge für 1924 vorzugehen, soweit es noch nicht geschehen ist. Von einer längeren Rechnungsperiode der Voranschläge ist mit Rücksicht auf die schwankenden Einnahmen und Ausgaben abzugehen.

Der Gemeindevoranschlag ist von dem Gemeindevorsteher für das Rechnungsjahr zu entwerfen. Der Entwurf ist während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindevertretung (Gemeindeversammlung) zu bestimmenden Raume zur Einsicht aller Gemeindeangehörigen auszulegen.

Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlags durch die Gemeindevertretung bzw. Gemeindeversammlung. Der Gemeindehaushalt ist nach dem Voranschlage zu führen. Alle Gemeindecinkünfte müssen zur Gemeindekasse gebracht werden.

Die Kreisabgaben wie auch die Schullasten sind gleich den anderen Gemeindesteuern aufzubringen; sie müssen also bei den Abnahmen in den Gemeindesteuern enthalten sein.

Gemeinden, welche für sich allein einen Schulverband bilden, können sämtliche Einnahmen und Ausgaben für Schulleistungen in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Bei Gemeinden, die Gesamtschulverbänden angehören, ist der auf die Gemeinde entfallende Anteil an Schulsteuern, dessen Höhe beim Schulverbandsvorsteher zu erfahren ist, in Ansatz zu bringen.

Im übrigen wird auf den im Kreisblatt auf Seite 101/102 veröffentlichten Ministerialerlass vom 15. April 1924 — IV St. 45 bzw. II A 2 134 verwiesen.

Nach Schätzung des Reiches werden die Reichsteuerrückflüsse voraussichtlich

- a) bei der Einkommensteuer 0,69 Mark,
- b) bei der Körperschaftsteuer 0,33 Mark je Rechnungsanteil und
- c) bei der Umsatzsteuer 1,49 Mark je Einheit betragen.

Die Rechnungsanteile für die Einkommen- und Körperschaftsteuer sind im Kreisblatt 1924 auf Seite 100 und der Umsatzsteuererlass ist auf Seite 33 veröffentlicht.

Bis zum 25. September d. J. ist mir eine Abschrift des Voranschlags einzureichen. Formulare hierzu sind in der Kreisblattdruckerei vorrätig.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 3306.

Dels, den 21. August 1924.

Beschlussfassung über die Erhebung der Gemeindeabgaben für das Rechnungsjahr 1924.

Ueber die Verteilung des Steuerbedarfs hat jede Gemeinde gemäß § 59 des K.O. vom 14. Juli 1893 bis zum Ablauf der ersten drei Monate des Rechnungsjahres Beschluß zu fassen.

Die Gemeindevorstände veranlasse ich, behufs Deckung des Steuerbedarfs für das Rechnungsjahr 1924 bis spätestens 20. September 1924 einen Gemeindebeschluß über die Erhebung von Zuschlägen zu den Realsteuern zu fassen.

Nach der derzeitigen Finanzgebarung sind die Gemeinden berechtigt, 100 Proz. Zuschläge zur Grundvermögenssteuer und 200 Proz. Zuschläge zur Gewerbesteuer ohne Genehmigung zu erheben. Zur Erhebung von Zuschlägen darüber hinaus ist meine Genehmigung einzuholen. Die Zuschläge zu dem Steuergrundbetrage nach dem Gewerbe-Kapital bzw. nach der Lohnsumme sollen in der Regel die gleichen sein, wie nach dem Gewerbeertrage. Die Gemeinden dürfen jedoch Abweichungen bis zum Doppelten, in besonderen Ausnahmefällen darüber hinaus beschließen. Abweichungen sind in allen Fällen genehmigungspflichtig. (Vergl. auch Kr.-Bl.-Befm. vom 23. April 1924 — K. VI. 20 — Kr.-Bl. S. 89 —.)

Soweit eine Genehmigung zur Erhebung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer in Frage kommt, sind vor Fassung des Umlagebeschlusses die Vertretungen der von der Umlage betroffenen Steuerpflichtigen zu hören. In Gemeinden unter 3000 Einwohnern ist die Anhörung nur auf Antrag eines betroffenen Steuerpflichtigen erforderlich.

Eine Betriebssteuer im Sinne des § 59 ff. des Gewerbesteuererlasses vom 24. Juni 1891 kennt die Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 — Gef.-S. S. 519 ff. und vom 16. Februar 1924 — Gef.-S. S. 109 — nicht mehr. Ein Ersatz für die Betriebssteuer ist jedoch insofern vorhanden, als eine Abweichung von dem Grundfakt, daß eine verschiedene Abstufung der Hundertsätze für die einzelnen Gewerbebetriebe nicht gestattet ist, die Hundertsätze bis zu 20 v. H. über die in der Gemeinde sonst festgesetzten Hundertsätze für Betriebe der Gastwirtschaft, der Schankwirtschaft, sowie des Kleinhandels mit Branntwein oder nichtdenaturiertem Spiritus hinausgehen dürfen.

Sämtliche zur Steuer veranlagten Gewerbebetriebe sind von der Gemeinde heranzuziehen. Einzelne Gewerbearten dürfen nicht freigelassen werden; doch können veranlagte Steuerbeträge im Einzelfalle ermäßigt, erlassen oder niedergeschlagen werden.

Bei der Grundvermögenssteuer sollen über 150 Prozent Zuschläge nicht beschlossen werden. Nur ausnahmsweise sind Abweichungen zulässig.

Auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 13. Juli 1924 — K. I. 2924 — Kr.-Bl. S. 164 — wonach die Gemeinden Zuschläge zur Hauszinssteuer bis zu 100 Prozent der Grundvermögenssteuer erheben dürfen, weise ich noch besonders hin.

Auch ist die Vorschrift des § 54 Abs. 3 des K.O. in der Fassung der Novelle vom 26. August 1921, wonach die Ver-

treitungen der von der Umlage betroffenen Steuerpflichtigen vor Fassung des Umlagebeschlusses zu hören sind, zu beachten. Nähere Erläuterungen hierüber gibt meine Kreisblattbekanntmachung vom 6. Dezember 1923 — K. I. 4977 — Kreisblatt Seite 296 —.

Bis zum 25. September d. J. s. ersuche ich mir die Gemeindebeschlüsse mit Einladungszirkular zur Genehmigung einzureichen. Falls eine Genehmigung nicht in Frage kommt, ist mir bis zum gleichen Zeitpunkt zu berichten, wieviel Prozent Zuschläge zu den Realsteuern zur Deckung des Gemeindesteuerbedarfs erhoben werden müssen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Berlin, den 9. August 1924.

Höchstätze der unterstützenden Erwerbslosenfürsorge.

Mit Zustimmung der Reichsregierung werden für das preussische Staatsgebiet vom 11. August 1924 ab folgende Höchstätze der Erwerbslosenfürsorge festgesetzt:

Wochentäglich

Im Wirtschaftsgebiet I (Osten)

	in den Orten der Ortsklassen				
	A	B	C	D	E
1. für männliche Personen					
a) über 21 Jahre	90	84	78	72	Rentenpennige
b) unter 21 Jahren	54	50	46	42	"
2. für weibliche Personen					
a) über 21 Jahre	80	75	70	65	"
b) unter 21 Jahren	48	44	40	36	"
3. als Familienzuschläge für					
a) den Ehegatten	30	28	26	24	"
b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige	22	21	20	19	"

1) Die Grenzen der drei Wirtschaftsgebiete fallen mit denen der drei Lohngebiete zusammen, die der Erlass des Reichsministers der Finanzen vom 27. November 1923 — I B 34 015 — (Reichsbesoldungsblatt S. 402) bei der Bemessung der Reichsarbeiterlöhne zugrundelegt.

2) Für weibliche Erwerbslose über 21 Jahre, die nachweisen, daß sie Familienangehörige zu unterhalten haben, gelten dieselben Sätze wie für Männer über 21 Jahren.

3) Die Familienzuschläge (Nr. 3), die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Anderthalbfache der Hauptunterstützung (Nr. 1 und 2) nicht übersteigen. Im Falle der Nr. 2 dürfen sie die Hauptunterstützung nicht übersteigen.

4) Die selbständigen Unterstützungen, die mehrere in einem gemeinschaftlichen Hausstand lebende Familienmitglieder erhalten, dürfen in ihrer Summe das Zweieinhalbfache der Unterstützung nicht übersteigen, die dem höchstunterstützten Mitglied der Familie für seine Person zusteht. Der Vorstand der Familie gilt im Sinne dieser Bestimmung als ihr Mitglied.

5) Sofern die Gesamtunterstützung den durchschnittlichen Reinverdienst vergleichbarer Arbeitnehmergruppen erreicht, dürfen die Familienzuschläge auch abgesehen vom Falle der Nr. 2 die Hauptunterstützung ebenfalls nicht übersteigen.

6) Sind Kleinbeträge auszuscheiden, die nicht durch fünf eilbar sind, so können sie auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag aufgerundet werden.

7) Mein Erlass vom 29. April 1924 — III B 4337 — tritt mit dem gleichen Tag außer Kraft.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Im Auftrage: Unterschrift.

E. F. 1977.

D e l s, den 17. August 1924.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die Unterstützung nach vorstehenden Sätzen zu berechnen und an die Erwerbslosen auszuscheiden.

Der Vorsitzende des Öffentlichen Arbeitsnachweises.

Polizeiverordnung

zur Bekämpfung des Kartoffelfäfers.

Auf Grund des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 8. Juli 1920 (Gesetzsammlung S. 437), des § 136 des Landesverw.-Gesetzes vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) und der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (Reichs-Gesetzbl. S. 44) ordne ich für den Umfang des Preussischen Staates folgendes an:

§ 1.

Aufsicht.

1. Die landwirtschaftlich genutzten Felder und Gärten unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelfäfers (*Leptinotarsa decemlineata* Say). Die Aufsicht wird von den Polizeibehörden und den Organen des öffentlichen Pflanzenschutzdienstes ausgeübt.
2. Die mit der Aufsicht betrauten Personen und die von den Gemeinden (Inhabern der Gutsbezirke) ernannten Vertrauensmänner dürfen die betreffenden Grundstücke betreten und die zur Entnahme der verdächtigen Insekten erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

1. Den Verdacht des Vorhandenseins des Kartoffelfäfers begründende Erscheinungen sind binnen 24 Stunden der Ortspolizeibehörde oder der Gemeindebehörde anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dem Vertreter ob.
2. Die Gemeindebehörde hat die bei ihr eingehenden Anzeigen unverzüglich an die Ortspolizeibehörde weiter zu leiten, die nach Nr. 4 der Anleitung zur Bekämpfung des Kartoffelfäfers vom 26. Juni 1924 zu verfahren hat.
3. Die Anzeigepflicht entsteht nicht, wenn von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 3.

Weitergehende Vorschriften.

Weitergehende Anordnungen der nachgeordneten Polizeibehörden sind zulässig.

§ 4.

Strafvorschriften.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen der Strafvorschrift des § 34 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1924.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B.:

Abicht.

L. I. 4800.

D e l s, den 15. August 1924.

Das Auftreten des Kartoffelfäfers stellt auf dem Gebiete des Pflanzenschutzes die weitaus größte bekannte Gefahr dar. Wenn es nicht gelingt, den Schädling bei seinen Einbrüchen zu vertilgen, bevor er eine größere Verbreitung gefunden hat, ist seine Einbürgerung unabwendbar. Damit würde der Ertrag der Kartoffelfelder für immer um etwa ein Drittel gemindert werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, dieser überaus wichtigen Angelegenheit ihre ganze Aufmerksamkeit zu widmen und bei evtl. eingehenden Anzeigen über das Auftreten des Kartoffelfäfers an Hand der farbigen Abbildungen des Merkblattes der Biologischen Reichsanstalt zunächst zu prüfen, ob es sich tatsächlich um diesen Schädling handeln kann. Häufig sind hierbei Verwechslungen der grauen Larven des Marienfäfers mit den rötlichen Larven des Kartoffelfäfers. Es muß schon zur Vorsicht mahnen, wenn nur Larven und nicht ausgebildete Körperformen des Schädling gefunden sein sollen. Das Aussehen des Fäfers mit seinen 10 schwarzen Streifen auf den hellen Flügeldecken ist so charakteristisch, daß es bei einiger Sorgfalt mit keinem anderen Insekt verwechselt werden kann. Unbegründete Anzeigen schaffen unnötige Weiterungen und schwächen die Aufmerksamkeit für die Fälle wirklicher Einschleppungen.

Ist das Vorhandensein des Kartoffelfäfers festgestellt, so ersuche ich, mir sofort zu berichten.

L. I. 4810.

D e l s, den 15. August 1924.

Wf. d. M. d. F. u. d. M. f. S. u. Gew. vom 7. 8. 1924

II M 2712 bzw. B. a. 7229, betr. Kontrolle des Luftverkehrs.
Der Westflug G. m. b. H. in Bad Deynhausen ist auf Grund des § 11 Luftverkehrsgesetzes (R. G. Bl. 1922 Teil Seite 681) die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge erteilt worden.

Beschluß.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 der Landgd.-Ord. vom 3. 7. 1891 werden im Einverständnis mit den Beteiligten die Parzellen

Gemarkung	Nummer		Flächeninhalt			Reinertrag		Bezeichnung der Lage	Besitzer
	des Kart.-blatts	der Parzellen	ha	a	qm	Taler	° 00		
Grüntenberg	1	110	—	4	36	—	34	am Schüttler-Wege	Herm. Wabnig, Landwirt
		89	—	1	56	—	12	dieselbst	derselbe (noch nicht aufgelassen)
		180	—	6	63	—	78	dieselbst	derselbe
		89	—	51	83	11	89	der Mühlberg an der Chaussee nach Dels	derselbe
		182	—	16	49	2	44	am Schäferer-Wege	
		90	—	08	37	7	79	der Mühlberg an der Chaussee nach Dels	Max Hilbig, Gasthausbesitzer
		211	—	1	—	—	08	früherer Weg zur Chaussee nach Stronn	"
		41	—	1	68	—	13	Schmoltzhüger Grenze	"
		226	—	39	99	4	70	dieselbst	"
		ujw.	—	9	78	—	77	dieselbst	Auguste Kleinert, geb. Wabnig, verm. Fleischermeister
		199	—	1	97	—	15	früherer Weg zur Chaussee nach Stronn	"
		41	2	10	68	15	08	der Mühlberg an der Chaussee nach Dels	"
		200	—	46	70	5	49	Schmoltzhüger Grenze	"
		99	—	07	02	7	67	der Mühlberg an der Chaussee nach Dels	Hermann Birte, Stellenbesitzer
		201	—	1	03	—	08	früherer Weg zur Chaussee nach Stronn	"
		43	—	5	20	—	41	Schmoltzhüger Grenze	"
		220	—	16	88	2	65	am Schäferer-Wege	"
		44	—	8	39	—	66	Schmoltzhüger Grenze	Rosina Kynast, geb. Stampe, verm. Stellenbesitzer
		202	—	1	69	—	13	früherer Weg zur Chaussee nach Stronn	"
		43	2	29	99	17	35	der Mühlberg a. d. Chaussee nach Stronn	"
		203	—	16	42	1	93	Wiesegrader Grenze	"
		99	—	06	61	8	35	der Mühlberg an der Chaussee nach Dels	Christian Bardelle, Strassenbes.
		204	—	53	65	4	20	dieselbst	Martha Scheer, geb. Butter, verm. eheleichte Maurer
		221	—	16	96	1	99	Wiesegrader Grenze	"
		44	—	49	12	5	77	Schmoltzhüger Grenze	Adolf Friedrich, Stellenbesitzer
		205	—	17	03	2	—	Wiesegrader Grenze	Oskar Berger, Stellenbesitzer
		41	1	46	36	11	46	der Mühlberg an der Chaussee nach Dels	Wilhelm Vogt, Mühlenbesitzer, Allerheiligen

aus dem Gutsbezirk Grüntenberg in den Gemeindebezirk Grüntenberg umgemeindet.
Dels, den 28. Juni 1924.

Dels, den 13. August 1924.

Der Beschluß ist rechtskräftig.

Der Kreisaußschuß.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

F. I. 1093.

D e l s, den 19. August 1924.

Einführung der Hagelversicherungen durch die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten in Deutschland.

Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten Deutschlands — also auch die Schlesische Feuerzsjetät — beabsichtigen vom Jahre 1925 ab auch die Hagelversicherung in den Kreis ihres Betätigungsfeldes hineinzuziehen.

Es geschieht dies, um der deutschen Landwirtschaft einen gemeinnützigen, billigen und sicheren Schutz gegen Hagelschäden zu gewähren.

Hierdurch wird einem aus Kreisen der Landwirtschaft und der Landwirtschaftskammern längst empfundenen Wunsche Rechnung getragen.

Landwirte, welche noch nicht gegen Hagelschäden versichert sind oder deren Verträge bei Privatgesellschaften zum Ablauf kommen, seien schon heute auf die noch im Laufe dieses Jahres zu erwartende Einführung der Hagelversicherung durch die Schlesische Feuerzsjetät aufmerksam gemacht.

Der Kreisfeuerzsjetäts-Direktor.

W. A.

D e l s, den 18. August 1924.

Auf Grund des § 6 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juli 1923 hat der Preussische Minister für Volkswohlfahrt mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers den Kreisaußschuß Dels unterm 6. August 1924 — H. 7. Nr. 823 — zum Erlaß folgender Anordnung ermächtigt:

Kommt zwischen dem vom Kreisaußschuß (Wohnungsamt) bezeichneten Wohnungsfuchenden und dem Verfügungsberechtigten innerhalb einer Woche, nachdem der Wohnungsfuchende dem Verfügungsberechtigten bezeichnet worden ist, ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen des Kreisaußschusses (Wohnungsamts) das Mieteinigungsamt, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil aus der Vermietung an sich oder aus der Art des Mieters zu beforgen ist, einen Mietsvertrag fest. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Wohnungsfuchende nicht innerhalb einer vom Mieteinigungsamt zu bestimmenden Frist bei diesem Widerspruch erhebt. Der Inhalt des Vertrages gilt den Parteien gegenüber als vereinbart. Das Mieteinigungsamt kann anordnen, daß der Kreis Dels anstelle des Wohnungsfuchenden als Mieter gilt und berechtigt ist, die Mieträume weiter zu vermieten.

Kreisaußschuß. Wohnungsamt.

I. 37 XXII U. 845.

Breslau, den 1. August 1924.

Kriegerdenkmäler.

Im Anschluß an meine Verfügung vom 8. Mai d. J. — I 37/34 XXII Nr. 405 — betreffend die baupolizeiliche Genehmigung von Kriegerdenkmälern aller Art ordne ich hiermit ergänzend an, daß außer der Zeichnung des Denkmals der vollständige Wortlaut der für das Denkmal gewählten Inschrift mit Anschluß der Namen der Gefallenen in dem Gesuche um baupolizeiliche Genehmigung angegeben wird. Vor der Weitergabe des Antrages an mich ist die Inschrift daraufhin zu prüfen, ob in ihr Hinweise enthalten sind, die mit der jetzigen Staatsform nicht vereinbar sind. Vorkommendenfalls ist für eine Abänderung des Wortlautes vor der Weitergabe an mich Sorge zu tragen.

Bei der Handhabung der vorgenannten Verfügung ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Anträge erst nach Fertigstellung des Denkmals oder daß nur das Schreiben der Provinzialberatungsstelle, daß gegen den Entwurf Bedenken nicht zu erheben sind, ohne die Zeichnungen vorgelegt worden sind. Beides ist nicht zu billigen. Die Anträge sind vielmehr so zeitig vorzulegen, daß Änderungen noch möglich sind. Die zugehörigen Zeichnungen nebst Lageplan sind mit vorzulegen.

Der Regierungspräsident.

J. B.: gez. S c h w e n d y.

D e l s, den 15. August 1924.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntnis und Beachtung unter Bezug auf meine Verfügung vom 16. 5. 1924 Kreisblatt Seite 125.

L. I. 3383.

D e l s, den 21. August 1924.

E r i n n e r u n g.**Förderung des Seidenbaues.**

Der weitaus größte Teil der Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises hat bis heute trotz meines erneuten Hinweises am 21. Juli d. Js., Kreisblatt Seite 166, noch nicht berichtet über den Umfang und Zahl der vorhandenen Maul-

beerbäume und -hecken, deren Lage und Beschaffenheit sowie über den Erfolg ihrer Bemühungen zur Gewinnung von Interessenten für den Anbau von Maulbeerpflanzungen für die Seidenraupenzucht unter Angabe der gewünschten Menge an Maulbeerfrüchten.

Die mir eingehenden Berichte gehen zum größten Teil auf die gewünschten Angaben gar nicht ein und sind so von nur geringem Wert.

Ich ersuche daher wiederholt, mir zu den erforderlichen Unterlagen bald so eingehend wie möglich **spätestens aber bis zum 31. d. Mts. zu berichten.**

Die Magistrate Dels und Juliusburg haben ebenfalls noch nicht berichtet.

K. I. 3404.

D e l s, den 20. August 1924.

Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden und Gutsbezirke.

Aus der 24. und 25. Einkommensteuerüberweisung (24. und 25. St. — für Juni und Juli) kommen zur Verteilung:

auf jeden Rechnungsanteil 2,5 und 2,5 gleich 5 Goldpfennig. Wegen Errechnung der Höhe der durch das Kreisrechnungsamt zur Auszahlung gelangenden Beträge seitens der Landgemeinden und Gutsbezirke nehme ich auf meine Kreisblattbekauntmachung vom 6. Mai 1924 — Seite 100 — Bezug.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Breslau, den 5. August 1924.

Polizeiverordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. 265) sowie des § 284 u. f. des Wassergesetzes vom 7. April 1913 (G. S. 53) wird zur Verhütung von Hochwassergefahren nach ordnungsmäßiger Auslegung des Entwurfs dieser Bestimmungen in den beteiligten Gemeinden und Gutsbezirken mit Zustimmung des Provinzialrats für das zur Provinz Niederschlesien gehörige Gebiet

1. der Oder,
2. der Gläcker Neisse von der Eisenbahn unterhalb Löwen bis zur Einmündung in die Oder,
3. der Weide vom Wildschütz-Schwoitscher Wege bis zur Einmündung in die Oder

folgendes verordnet:

§ 1.

Der Genehmigung des Landrats bedürfen:

1. Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserflußgebiet sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus den Ufergrundstücken und den dahinter liegenden Grundstücken, soweit auf diese die Einschränkung des § 5 zutrifft.
2. Das Bepflanzen hochwasserfreier Grundstücke, die der Unterspülung ausgesetzt sind, mit Bäumen und Sträuchern.

§ 2.

Der Landrat ist befugt zu verbieten:

1. Das Lagern von Schlamm, Erde, Sand, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu behindern geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiet;
2. die durch Beackung, Rodung, Pflagenhieb und dergleichen erfolgende Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstriche des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken, die im Stromstriche des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken und auf den dahinter liegenden Grundstücken, soweit auf diese die Einschränkung des § 5 zutrifft;
3. die Benutzung der Ufergrundstücke zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen sowie zum Viehtränken, wenn nicht besondere Vorkehrungen den Eintritt von Schäden ausschließen.

§ 3.

Auf Anordnung des Landrats sind die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet, im Hochwasserabflußgebiet wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des Hochwasserabflußgebiets alle Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder die Beseitigung zu dulden.

§ 4.

In Stadtkreisen tritt an Stelle des Landrats die Ortspolizeibehörde.

§ 5.

Die Bestimmungen des § 1 und 2, Ziffer 2 sind auf alle Grundstücke an den hier in Betracht kommenden Wasserlaufstrecken der Oder, Gläzer Reiffe und Weide anzuwenden, welche den Vorschriften über die Freihaltung des Ueberschwemmungsgebiets von Wasserläufen (§§ 285 und folg. des Wassergesetzes vom 7. April 1913) unterstellt sind. Die Lage dieser Grundstücke ist aus den Plänen ersichtlich, welche als Anlagen zu dem Verzeichnis gehören, das nach § 286 des Wassergesetzes aufgestellt worden ist.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen diese Polizeiverordnung oder gegen ein auf Grund derselben erlassenes Verbot werden mit Geldstrafe bis zu 150 Goldmark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind.

§ 7.

Die Polizeiverordnung vom 23. Oktober 1907 zur Verhütung von Hochwassergefahren wird hiermit aufgehoben.

Der Oberpräsident der Provinz Niederschlesien.

J. B.:

gez. Dr. Janich.

L. I. 4844. Dels, den 19. August 1924.

Wird hiermit veröffentlicht.

L. I. 4819. Dels, den 15. August 1924.

Ausgrabungsgesetz.

Auf meine Bekanntmachung vom 29. Februar 1924 — Kreisblatt Seite 49 — mache ich zur genauen Beachtung erneut aufmerksam.

Dels, den 15. August 1924.

Zulassungsbescheinigungen für Flugzeugführer.

Vf. d. Min. des J. und des Min. für H. und Gew. vom 2. 8. 24. — II. M. 2557 bzw. V. a. 7076.

Die im Verkehr befindlichen Zulassungsbescheinigungen für Flugzeugführer enthalten zurzeit folgenden Abfah:

„Die Zulassungsbescheinigung wird vorläufig für die Zeit vom bis bzw. bis zur endgültigen gesetzlichen Regelung der Luftfahrt erteilt.“

Da sich das Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zum Luftverkehrsgesetz (RGBl. 1922 Teil 1 S. 681) verzögert hat, sind die Ablaufstermine der Zulassungsbescheinigungen vielfach überholt. Es wird daher bestimmt, daß sämtliche nach dem zur Zeit geltenden Muster ausgestellten Zulassungsbescheinigungen auch über den auf ihnen angegebenen Termin hinaus ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen zum Luftverkehrsgesetz behalten.

K. I. 2263.

Dels, den 20. August 1924.

Bestätigt: die Wahl des Freigärtners Paul Engel in Klein Dels zum Vollziehungsbeamten der Gemeinde Klein Dels.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. I. 3412.

Dels, den 18. August 1924.

Der Plan über die Herstellung einer oberirdischen Telegraphenlinie an der Kunststraße in Kritschin liegt vom 14. August ab vier Wochen beim Postamt in Dels (Schlesien) zur Einsichtnahme aus.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Der Landrat. Dr. Ueckel.

Bekanntmachungen anderer Behörden.**Buchführungskursus für Landwirte.**

Die Pflicht, Bücher zu führen, besteht für den Landwirt an sich nicht. Dieselbe ist nach § 38 des Handelsgesetzbuches nur für Kaufleute ausgesprochen.

Der landwirtschaftliche Betrieb hat sich jedoch so entwickelt, daß er nach und nach zum landwirtschaftlichen Unternehmen geworden ist, welches durchaus auf dem Boden eines kaufmännischen Betriebes steht.

Aus dieser Tatsache allein wird der weitblickende Landwirt gezwungen sehen, Bücher zu führen.

Außerdem schreiben §§ 90 und 91 der Ausführungsbestimmungen für das Umsatzsteuergesetz vor, daß landwirtschaftliche Betriebe mit einem bestimmten Jahresumsatz (voraussichtlich 9 Goldmark) **verpflichtet** sind, **wöchentliche** Aufzeichnungen vorzunehmen.

erner besteht ein Entscheid des Reichsfinanzhofes vom 29. 12. 21 V A 86/21 — über die Anwendung von Pauschalen für die Umsatzsteuererklärung:

„Keine Organisation hat das Recht, den Berufsmitgliedern, auch wenn sie keine genügende Buchführung besitzen, zu empfehlen, daß sie die Umsatzsteuer-Vorauszahlungen nur nach Richtlinien leisten, auch wenn die Einnahmen auf Grund von Notizen der Pflichtigen oder nach ihrer Erinnerung höher waren.“

Man kann also folgern, daß der Landwirt für die Ermittlung der von ihm zu zahlenden Umsatzsteuer besonderes Interesse an der Buchführung haben muß, um Weiterungen vorzubeugen, zumal die Voranmeldung des Umsatzes monatlich oder vierteljährlich direkt als Steuererklärung anzusehen ist. Eine offensichtlich falsch abgegebene Erklärung zieht Bestrafung und Zuschläge nach sich.

Aber auch zur Abgabe der Einkommensteuererklärung wird der Landwirt dringend ordnungsmäßig geführter Bücher benötigen.

Wenn zurzeit die Vorauszahlungen zur Einkommensteuer auf Grund der Wehrbeitragswerte erhoben werden, so entbindet dies keineswegs den Steuerzahler von der endgültig abzugebenden Einkommensteuererklärung.

Will sich der Landwirt vor Uebersteuerung schützen, so kann

er das allein durch Vorlegung einer ordnungsmäßigen Buchführung. Letztere wird von den Finanzämtern anerkannt. Trotzdem stellte der Deutsche Landwirtschaftsrat im Einverständnis mit den Spitzenorganisationen besonders auf sein Steuerprogramm:

„An der Beweiskraft ordnungsmäßig geführter Bücher ist festzuhalten.“

Aber die berechtigten Forderungen der Landwirtschaft gehen weiter, und darum fordert auch der Deutsche Landwirtschaftsrat:

„Bei der Veranlagung nach Zeiträumen ist an dem in der Landwirtschaft üblichen Wirtschaftsjahr festzuhalten. Es ist von dem dreijährigen Durchschnitt auszugehen.“

Es ist zu hoffen, daß die Regierung diesen berechtigten Wünschen der Landwirtschaft wohlwollend gegenübersteht und die Bestrebungen des Deutschen Landwirtschaftsrates Erfolg haben werden.

Aber jedem sachgemäß Urteilenden wird klar sein, daß durch die Not unseres Vaterlandes zurzeit Steuern erhoben werden, die für unser gesamtes Wirtschaftsleben nur kurze Zeit tragbar sind. Soll daselbe hieran nicht zugrunde gehen, so muß wieder nach dem tatsächlichen Einkommen besteuert werden. Jeder Landwirt, der in dieser Uebergangszeit seine Bücher beiseite legt, schädigt nicht nur sich, sondern auch die Allgemeinheit. Denn die Buchführung hat nicht allein den Zweck, als steuerliche Unterlage zu dienen, sie soll in weiterer Nutzenanwendung:

- a) Den Weg weisen zur Erhöhung der Produktion, um unserer wirtschaftlichen Notlage entgegenzutreten zu können.
- b) Dem Betriebsleiter selbst stets Ueberblick über den finanziellen Stand des Unternehmens gewähren und zur Sparsamkeit am rechten Platz anleiten.
- c) Statistische Unterlagen bieten, um mit den gesammelten Buchführungsergebnissen aus dem ganzen Reiche der Deutschen Landwirtschaftsrat Material zur Verfügung zu stellen, welches die Lage der Landwirtschaft richtig erkennen läßt.

Allein der buchführende Landwirt wird befunden, daß er mit der Zeit fortschreitet, die harten Anforderungen unserer wirtschaftlichen Not erkennt und vor allem auch sich klar ist, daß unsere Landwirtschaft außerordentlich schweren Zeiten entgegengeht. Mehr denn je ist der Landwirt gezwungen, rechnen

müssen. Hier sollen die
Buchführungs-Institute der Landwirtschaftskammer
helfen.

Zur Kalkfrage.

Die landwirtschaftliche Schule hat in den letzten Monaten eine Reihe eingehender Untersuchungen über die Versauerung des Bodens im Kreise Dels vorgenommen. Dabei hat sich herausgestellt, daß eine außerordentliche Kalkarmut des Bodens vorlag. Bei den Untersuchungen von innerhalb 10 Betrieben lag nachfolgendes Resultat vor: Bei 5 Betrieben Reaktion: stark bis sehr stark sauer, bei zwei Betrieben Reaktion: sauer, bei zwei Betrieben Reaktion: neutral, bei einem Betrieb Reaktion alkalisch.

Die Kalkarmut eines Bodens kennzeichnet sich durch das Auftreten gewisser wildwachsender Pflanzen wie Sauerampfer, Schachtelhalm, Klee, Spargel, Moose und Bucherblumen. Ferner haben wir besonders in diesem Jahre die Erfahrung gemacht, daß das Getreide frühzeitig gelb wurde und verkümmerte, wobei verschiedene Krankheitsursachen vermutet wurden. Bei genauerer Untersuchung stellte sich heraus, daß das Absterben der Pflanzen auf die Versauerung des Bodens zurückzuführen war.

Es steht fest, daß der Kalkgehalt des Bodens ganz wesentlich auf den Fruchtbarkeitszustand einwirkt und daß durch vermehrte Anwendung der Kalksalze der Kalkgehalt des Bodens wesentlich vermindert wird. Ferner werden durch die Verminderung des schwefelsauren Ammoniaks, welches mit dem Kalk Umsetzungen eingeht, lösliche Kalksalze gebildet, welche die Entkalkung des Bodens herbeiführen. Ackerböden mit kalkreichem Untergrund dürfen nicht ohne weiteres als kalkhaltig angenommen werden. Selbst Böden, welche aus Kalkgestein hervorgegangen sind, verlieren im Laufe der Zeit ihren Kalkgehalt durch Auslaugungen. Ferner entzieht die Ernte alljährlich dem Boden eine beträchtliche Menge Kalk, bei einer mittleren Ernte beispielsweise 1 bis 2 Zentner pro ha.

Die ständig zunehmende Entkalkung unserer Böden drängt daher, die Aufmerksamkeit der gesamten Landwirtschaft mehr als bisher auf die Kalkdüngung zu lenken. Den genauesten Aufschluß über die vorhandene Bodenversauerung gewährt die chemische Untersuchung des Bodens nach dem Verfahren von Paffenbäumer, welches von der landwirtschaftlichen Schule in Dels ausgeführt wird. Bodenproben sind in der Weise zu nehmen, daß an verschiedenen Plätzen des betreffenden Feldes circa 5 bis 6 Stellen, die Erde in Tiefe eines Spatenstiches ausgehoben wird. Mittels eines Löffels wird der Boden von der Unterkrume nach oben abgehoben, die einzelnen Proben miteinander vermengt, und ungefähr ein halbes Pfund von dem zu untersuchenden Stück insgesamt eingeschickt.

Untersuchungen der Ackerböden auf Kalkgehalt

werden nach dem Paffenbäumer'schen Verfahren durch die Landwirtschaftliche Schule in Dels, Bernstädterstr. 33, Tel. 183, erledigt.

Dels, den 15. August 1924.

Kram- und Viehmarkt.

Am 9. September d. J. findet hier selbst Kram- und Viehmarkt statt.

Der Magistrat

Patschke, den 8. August 1924.
Unter dem Schweinebestande des Gemeindevorstehers Schirdewahn in Patschke ist Rotlauf ausgebrochen. Stallsperrung ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Wilmann.

J.-Nr. 156.

Am 8. August 1924.
Unter dem Schweinebestande des Bauergutsbesizers Robert Günther in Wabnitz ist Rotlauf festgestellt. Gehöftssperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Heinzelmann.

Wabnitz, den 11. August 1924.

Unter den Schweinen des Stellenbesizers Julius Bauer in Wabnitz ist Rotlauf ausgebrochen. Gehöftssperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Heinzelmann.

Am 15. August 1924.

Unter den Schweinen des Stellenbesizers Gustav Günther in Wabnitz ist Rotlauf ausgebrochen. Gehöftssperre ist angeordnet.

Der Amtsvorsteher.
Heinzelmann.

Dels, den 19. August 1924.

Viehseuche.

Die Stallsperrung beim Gastwirt Hentschel, Gimmel, wird hiermit aufgehoben, da der Rotlauf erloschen ist.

Der Amtsvorsteher.
gez. B. Wegner.

Sacrau, Kreis Dels, den 16. August 1924.

Bekanntmachung.

Während der Umpflasterung der Straße wird vom 20. dieses Monats ab bis auf weiteres der Wagenverkehr durch die Ortschaft Sacrau gesperrt.

Die Umleitung erfolgt durch den Mittelweg, der in Hundsfeld an der Dachpappenfabrik vorbeiführt und in Sacrau bei dem Grundstück Trebnitzerstraße Nr. 45 in die Dorfstraße einmündet.

Andere für den Verkehr freigegebene Nebenwege werden nach teilweiser Fertigstellung der Pflasterarbeiten durch Tafeln an den Wegekreuzungen kenntlich gemacht werden.

Der Amtsvorsteher.
G. Hartmann.

Mühlwisch, den 19. August 1924.

Unter dem Schweinebestande des Freigutsbesizers Reinhold Wegehaupt in Nieder Mühlwisch ist Rotlauf tierärztlich festgestellt worden.

Stallsperrung ist angeordnet.

Der stellvertretende Amtsvorsteher.
Reiger.

+ Magerkeit +

Schöne volle Körperform durch unj. orient. **Kraftpillen** (für Damen prachtvolle Büste) preisgekr. mit **gold. Medaill. u. Ehren dipl.**, in kurzer Zeit **große Gewichtszun.** 25 Jhr. weltbekannt. Garant. unschädlich. **Ärztl. empfohlen.** Streng reell. **Viele Dankschreib.** Preis Packung (100 Stück) G.M. 2.75. Porto extra. Postanw. oder Nachnahme. **D. Franz Steiner & Co.** G.m.b.H. Berlin W.30/947.

Gastof's

für Stadt und Land
hat abzugeben
die Stadt. Gasanstalt
Dels.

Der eigene Arzt im Viehstalle

ist jeder Landwirt oder Siedler, der das Buch

Des Landwirts Ratgeber i. gut. u. böj. Tagen

besitzt. Die Ober- und Stabsveterinäre **Dr. Griebel** und **Dr. Magerl** sowie **Dr. Gehrmann** geben in dem Werke alle Krankheitszeichen und die notwendigen Mittel an, die der Landwirt sofort gebrauchen kann, um sich vor großen Verlusten im Viehstande zu schützen, was besonders wichtig ist, wenn der Tierarzt weit entfernt wohnt. Das gut gebundene Buch ist mit über **100 Abbildungen** und mit **3 farbigen zerlegbaren Modellen** vom Pferd, der Kuh und dem Schwein ausgestattet, **350 Seiten stark**.

Anschaffung teurer landw. Werke wird dad. überflüssig.

Das jedem Landwirt unentbehrliche Werk geben wir an unsere Leser für nur 5 Mark ab.
Vorrätig in der Geschäftsstelle.

Verlag der Dels'er Zeitung
„Lokomotive an der Oder“.